LERNENDE ÖFFENTLICHER VERKEHR: NACHT- UND SONNTAGSARBEIT WÄHREND DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG

Vorbemerkung

In der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4, *nachfolgend WBF-Verordnung*) werden verschiedene berufliche Grundbildungen in einem begrenzten Umfang von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit.

Da die Bildungspläne im Bereich des öffentlichen Verkehrs revidiert wurden, kam es zu Verschiebungen von Tätigkeitsbereichen und Einsatzgebieten innerhalb der entsprechenden bestehenden Grundbildungen und der Artikel 11*b* der WBF-Verordnung wurde per 1. August 2022 revidiert.

Der neue Artikel 11*b* der WBF-Verordnung gilt für Lernende, die frühestens am 1. August 2022 ihre Lehre begonnen haben. Für die Lernenden, die vorher mit der Lehre angefangen haben (bis und mit Lehrbeginn August 2021, letzte Abschlüsse 2024), bleiben die bisher gültigen Bestimmungen betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit anwendbar. Dieses Merkblatt zeigt auf, wie diese Lernenden gemäss den Bestimmungen, die vor dem 1. August 2022 galten, in der Nacht und/oder am Sonntag arbeiten dürfen.

Gültige Bestimmungen für Lernende bis und mit Lehrbeginn August 2021 Gemäss bisherigem Artikel 11*b* der WBF-Verordnung - Öffentlicher Verkehr¹

Lernende in der beruflichen Grundbildung <u>Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr</u> <u>EFZ</u>

Nachtarbeit ab dem vollendeten 16. Altersjahr:

- höchstens 2 Nächte ab 4.30 Uhr pro Monat und höchstens 8 Nächte ab 4.30 Uhr pro Jahr und
- höchstens 4 Nächte pro Monat und höchstens 32 Nächte pro Jahr, wovon höchstens 3 Nächte pro Monat bis 24 Uhr und höchstens 1 Nacht pro Monat bis 2 Uhr

Sonn- und Feiertagsarbeit:

- ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens 4 Sonn- oder Feiertage pro Jahr
- **ab dem vollendeten 17. Altersjahr:** höchstens 2 Sonn- oder Feiertage pro Monat und höchstens 12 Sonn- oder Feiertage pro Jahr, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen

1/2

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2011/251/de#art 11 b

Lernende in der beruflichen Grundbildung <u>Kauffrau/Kaufmann EFZ</u> in der Ausbildungsund Prüfungsbranche öffentlicher Verkehr mit den Einsatzgebieten Beratung und Verkauf

Sonn- und Feiertagsarbeit:

- ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens 4 Sonn- oder Feiertage pro Jahr
- **ab dem vollendeten 17. Altersjahr:** höchstens 2 Sonn- oder Feiertage pro Monat und höchstens 12 Sonn- oder Feiertage pro Jahr, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen

Gemäss Bewilligung des Bundesamtes für Verkehr (BAV)²

Lernende in der beruflichen Grundbildung

<u>Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ</u> in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche öffentlicher Verkehr mit Einsatzgebiet Verkauf

Sonn- und Feiertagsarbeit:

- ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens 4 Sonn- oder Feiertage pro Jahr
- ab dem vollendeten 17. Altersjahr: höchstens 2 Sonn- oder Feiertage pro Monat und höchstens 12 Sonn- oder Feiertage pro Jahr, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen

² **Hinweis:** Seit 2017 werden die Lehrstellen in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ öffentlicher Verkehr mit Einsatzgebiet Beratung und Verkauf schrittweise durch Ausbildungsplätze im Detailhandel öffentlicher Verkehr ersetzt. Die für die Lernenden Kauffrau/Kaufmann EFZ öffentlicher Verkehr erlaubte Sonntagsarbeit wird im gleichen Rahmen für die Lernenden Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ öffentlicher Verkehr mit Einsatzgebiet Verkauf vom Bundesamt für Verkehr (BAV) seit 2017 jeweils bewilligt.